

GEMEINDE HÜRTGENWALD

10. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN „BIKE PARK“

BEGRÜNDUNG (ENTWURF)

Inhaltsverzeichnis

1.1.	Planungsanlass	2
1.2.	Nutzungskonzept	4
1.3.	Planungsziel	7
1.4.	Planungsalternativen.....	7
1.5.	Geltungsbereich	8
2.	Planungsvorgaben.....	9
2.1.	Regionalplan	9
2.2.	Landschaftsplanung	9
2.3.	Erschließung	9
3.	Umweltbericht.....	10
3.1.	Fachgutachten	10
3.2.	Befreiungen von den Verbotsvorschriften.....	12
3.3.	Auflagen, Bedingungen und Hinweise	12
3.4.	Prüfpflicht gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungs- Gesetz (UVPG)	13
4.	Hinweise	14
5.	Anlagen	14

Ziel und Zweck der Planung

1.1. Planungsanlass

Der Kreis Düren realisiert gemeinsam mit dem Kreis Euskirchen das Projekt "Crossing Nature – Mountainbiken in der Eifel" im Rahmen einer Ziel2-Förderung (EU- und Landesmittel).

Projekthalte sind die Entwicklung, Einrichtung und Vermarktung von einem ca. 400 km langen Streckennetz für Mountainbiker und einem Bikepark im Bereich Vossenack/Simonskall.

Durch die Umsetzung des „Bike Park“ in der Region Rureifel sollen sowohl die lokale Erholungsvorsorge beziehungsweise die Vereinsstrukturen, als auch die touristische Attraktivität gesteigert werden. Hierüber hinaus verbinden sich für die Gemeinde Hürtgenwald zusätzliche Entwicklungspotenziale, die über die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden sollen.

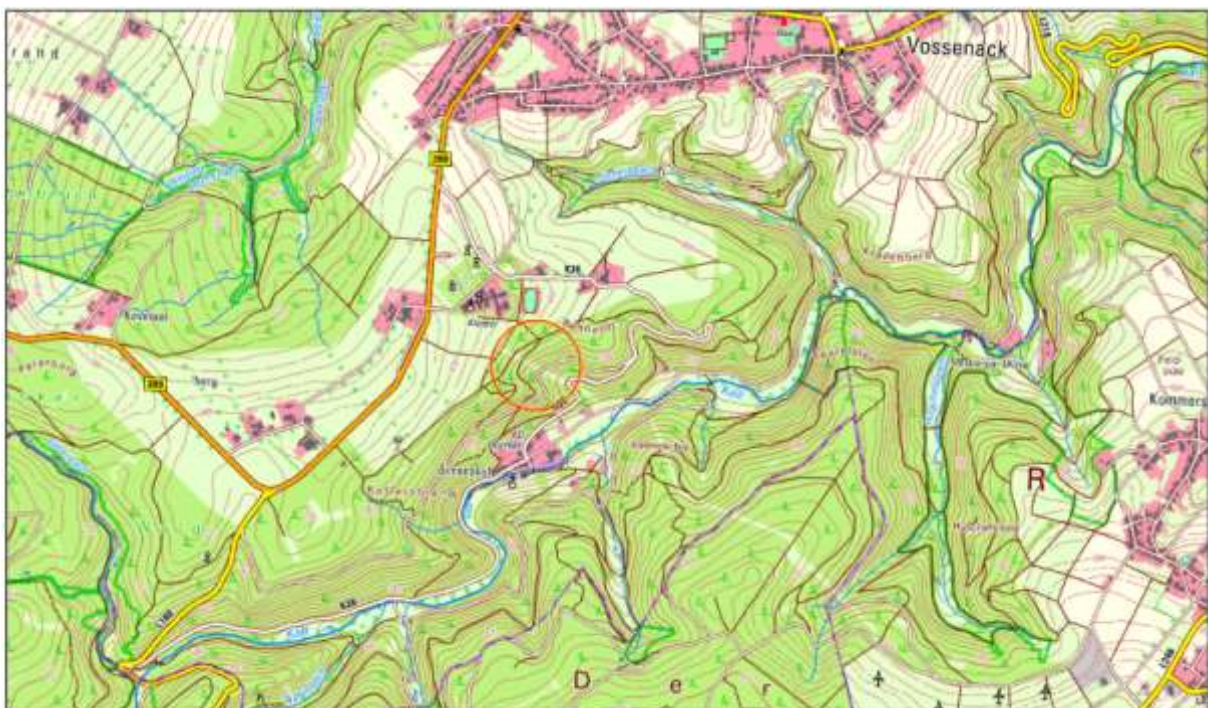


Abb. 1: Lage im Gemeindegebiet

Planerfordernis:

Die Flächen des geplanten „Bike Park“ liegen im südlichen Teil des Gemeindegebietes zwischen der B 399 und der Ortslage Simonskall innerhalb von Waldflächen, auf die sich die Landschaftsschutzgebietsverordnung erstreckt. Für das Vorhaben wurde durch den Kreis Düren eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB erteilt, die sich explizit auf einen Nutzungsumfang erstreckt, der für die Startphase des Bike Parks ausgerichtet ist unter Einbeziehung der vorhandenen Stellplätze, Toilettenanlagen und Unterstellmöglichkeiten, aber ohne weitere bauliche Anlagen außerhalb des direkten Wegebaus (siehe auch Nutzungskonzept unter 1.2). Folglich wurde sowohl im Rahmen der Antragstellung als auch im Zuge der Baugenehmigung auf den Bau weiterer baulicher Anlagen ausdrücklich verzichtet.

Die Gemeinde Hürtgenwald legt besonderen Wert auf die Öffnung zusätzlicher bauleitplanerischer und touristischer Optionen, um im Falle einer gesteigerten Nutzung des Bike-Park Angebotes rechtzeitig planungsrechtliche Grundlagen schaffen zu können. Hiermit wären insbesondere höhere Nutzungsfrequenzen des Bike-Parks möglich. Insbesondere ist es aber aus gemeindlicher Sicht ein wesentliches Entwicklungsziel, in dem hier maßgeblichen Bereich die touristischen Angebote zu bündeln, die vorhandene Infrastruktur besser und zukunftssicher auszulasten und dafür andere Bereiche schonen zu können. Mit dem Bike-Park wird eine neue touristische Zielgruppe angesprochen und für die Region erschlossen. Spezifischen Bedürfnissen der Gästegruppe möchte die Kommune zeitnah gerecht werden können, um die touristische Wertschöpfung, die mit dem Aufenthalt der Mountainbiker einher geht, im direkten Umfeld zu halten.

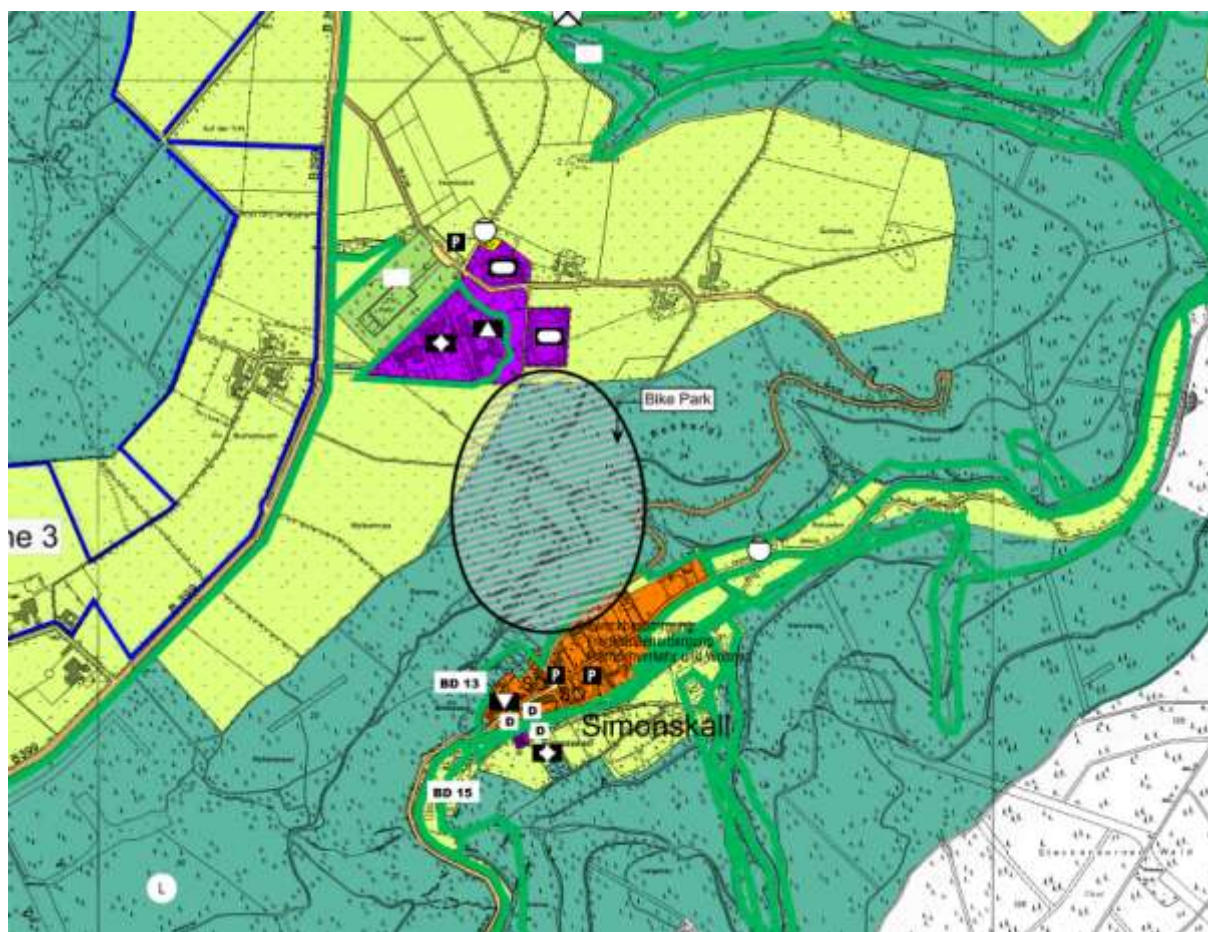


Abb. 2: Lage des Änderungsbereichs im FNP (ohne Maßstab)

1.2. Nutzungskonzept

Der geplante Bike-Park“ liegt im Bereich zwischen Gymnasium (Internat, Kloster) im Norden und der Ortslage Simonskall im Süden.

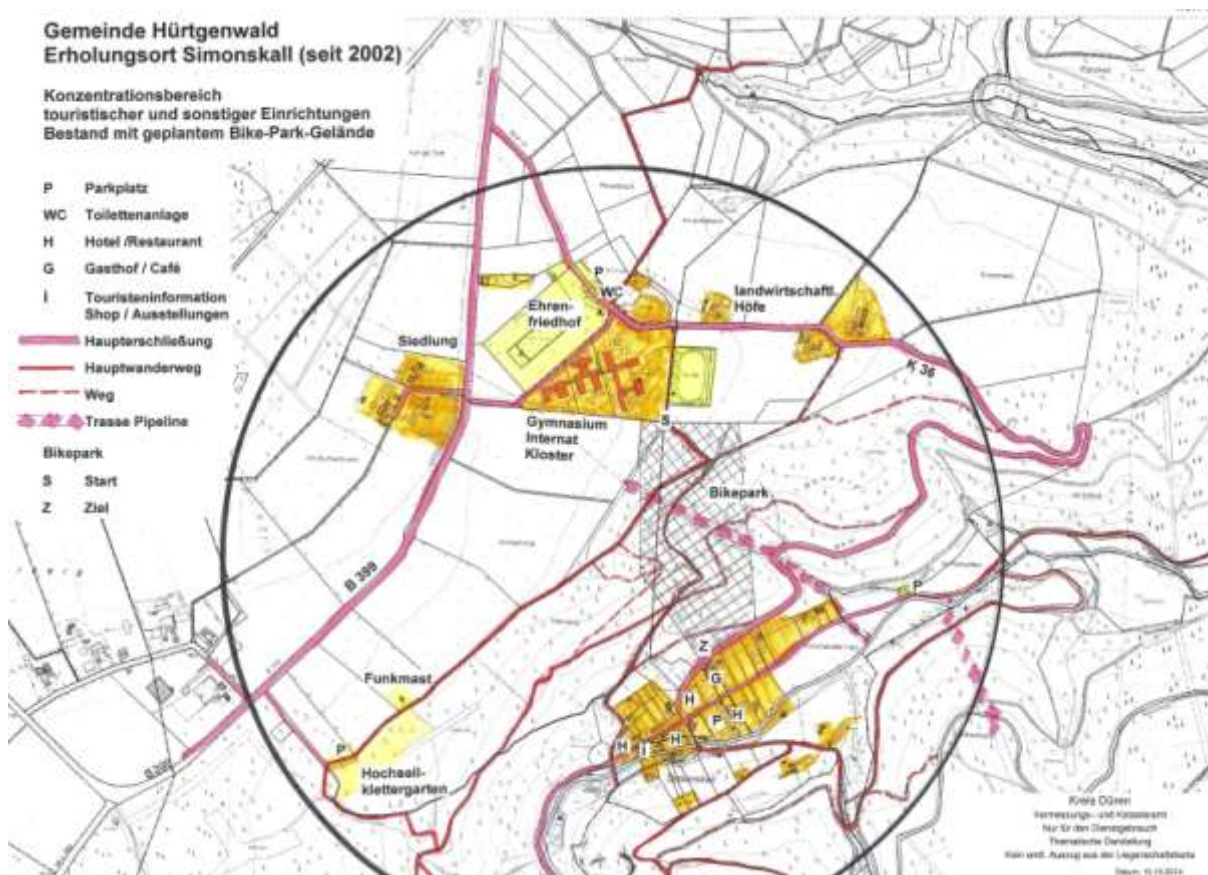


Abb. 3: Erholungsort Simonskall – Konzentrationsbereich touristischer und sonstiger Einrichtungen

Fünf Streckenkorridore à 5 m Breite (2 Downhill, 1 Freeride, 1 Singletrail, 1 Spunglinie) verlaufen vom Startpunkt südlich des Klosters/Gymnasiums Vossenack bis zur K 36 vor der Ortslage Simonskall. Der exakte Verlauf kann erst beim Bau vor Ort festgelegt werden.

Die Gesamtstreckenlänge liegt bei ca. 4,5 km.

Fachmännisch geplante und errichtete Fahrtechnikelemente werden aus natürlichen Materialien in die Streckenführung integriert. Der Streckenbau (Drainage, Hangabstützung, Abschläge, Sickerbereiche, etc.) erfolgt unter gleichen Gesichtspunkten.

Info- und Hinweistafeln an Start und Ziel sowie an Kreuzungspunkten (Verhaltensregeln für Biker, Streckenverläufe, etc. auf Infotafel – „Achtung Biker kreuzen“ sowie „Achtung Wanderer kreuzen“ – „Seid fair zueinander!“) sollen Betrieb und gefahrlose Benutzung gewährleisten.

Streckenkorridore:

Am Startpunkt aller Strecken wird ein Startpodest aus Holz (Maße ca. 2 m hoch, 3 m breit, 4 m lang) errichtet. Zur Querung des historischen Hohlweges wird eine Holzbrücke errichtet.

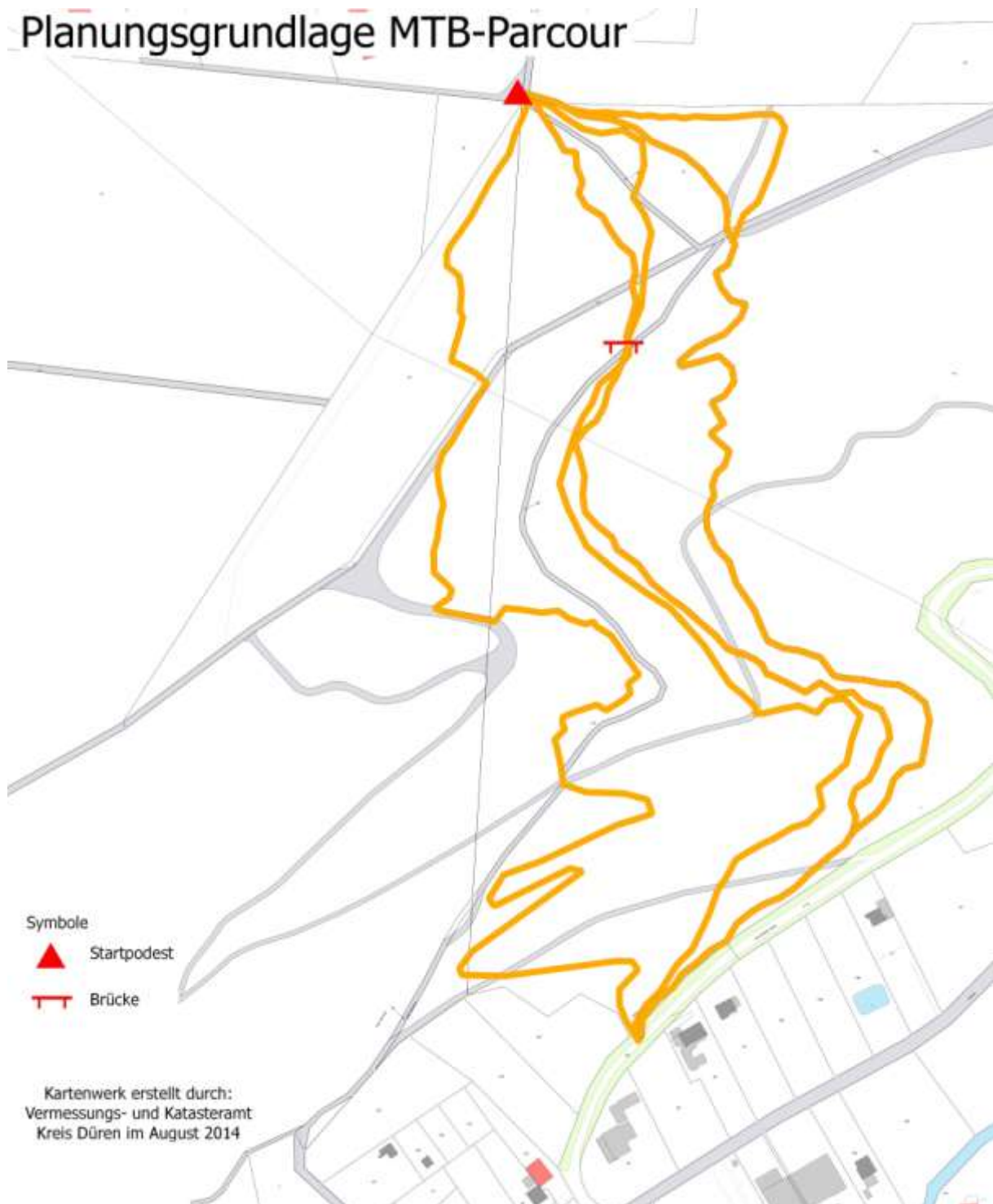


Abb. 4: Übersicht der Streckenkorridore

Downhillstrecke 1 (mittlerer Schwierigkeitsgrad)

Ein sogenannter Flowtrail wird Sprünge und Anliegerkurven im Gelände bieten, wobei der Verlauf auf relativ ebenem Untergrund gewählt wird. Er beinhaltet neben technisch anspruchsvollen Passagen unterschiedliche Sprungelemente, Steilkurven und eine Holzbrücke. Diese Strecke ist so angelegt, dass schwierigere Abschnitte einfach umfahren werden können ohne den „flow“ zu verlieren. Sie bietet dem Anfänger die Möglichkeit, sich ohne große Gefahren an den Downhillsport heranzutasten.

Downhillstrecke 2 (hoher Schwierigkeitsgrad)

Hier müssen schwierige technische Abschnitte überwunden werden, was auf Grund der Steilheit und der damit verbundenen Geschwindigkeit Erfahrung und gutes Fahrvermögen voraussetzen. Sehr schwer zu befahrene Elemente können aber auch auf dieser Strecke via „chickenways“ umfahren werden. Die Sprünge sind höher und weiter, gehen oft über Hindernisse und sind in Anfahrt, Absprung und Landung deutlich anspruchsvoller gestaltet.

Freeride Strecke (mittlerer Schwierigkeitsgrad)

Die Strecke kann als Familienabfahrt genutzt werden und ist prädestiniert für Fahrkurse und Anfängerschulungen. Sie wird unterschiedliche Elemente des Sports aufweisen und ein hohes Maß an Abwechslung bieten. Neben natürlichen Elementen sind hier auch Steilkurven z.T. in Holzausführung („wallride“) zu befahren. Sprünge liegen teilweise in unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden vor, woraus sich die Möglichkeit ergibt, die Abfahrt als blau oder als grün auszuweisen. Sie sind oft in Form eines „tables“ ausgeführt, d.h. der Raum zwischen Absprung und Landung ist eben verfüllt. Das bietet Sicherheit, da sich der Anfänger vorsichtig an einen Sprung herantasten oder diesen gar überfahren kann, ohne einen Sturz zu riskieren.

Sprunglinie (hoher Schwierigkeitsgrad)

Sie wird die „Fun“ Linie des Parks sein. Hier geht es nicht um Geschwindigkeit sondern um „style“. Sprünge sind so gebaut („geshaped“), dass der Sportler hoch und weit springen kann („airtime“), um in der Luft „tricks“ zu zeigen. Steilkurven und „wallride“ (steile Holzwand im Halbkreis einer Kurve) werden möglichst weit oben befahren und rausgesprungen.

Die Sprunglinie befindet sich im oberen Bereich des Parks und verläuft am äußeren Rand der Freeride Strecke, mit der Option am Ende auf diese abzubiegen. Sie ist bewusst recht kurz. Die Fahrer wiederholen gerne diese Linie, um einzelne Sprünge gezielt zu üben.

Single Trail (blau)

Single Trail (leichter Schwierigkeitsgrad)

Der Single Trail verläuft am Rand des Bike Parks. Er weist keine Verzweigungen zu den übrigen Abfahrten auf und ist in das Wegenetz von „Crossing Nature“ eingebunden. Die Abfahrt ist mit jedem geländetauglichen Fahrrad zu befahren, Gefahrenstellen sind bewusst entschärft und auf Sprünge wird verzichtet. Besonderer Wert wird hier auf die Anpassung an natürliche Gegebenheiten gelegt, im Verlauf des Trails werden Steinpassagen genutzt und kleine Anlieger eingefügt. Diese Strecke kann ebenso sehr gut von Familien oder Einsteigern genutzt werden.

Sonstige Belange:

Umfangreiche Abstimmungsgespräche und Ortsbegehungen wurden bereits durchgeführt mit der Unteren Landschaftsbehörde, dem Forst, dem Eifelverein und dem beauftragten Gutachterbüro. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Arbeitssitzungen des „Runden Tisch Eifel“ betroffenen Verbände, Vereine, Kommunen, Fraktionen und Behörden an der Planung beteiligt. Auch der Kreisentwicklungsausschuss und der Landschaftsbeirat sind involviert.

1. Artenschutz

Im Rahmen der Planung wurden umfangreiche Artenschutzgutachten (Stufe 1 und 2), eine Konfliktanalyse Wildkatze und eine Stellungnahme zum Belang Rotwild in Auftrag gegeben; die Ergebnisse werden berücksichtigt. Die Ergebnisse aller Gutachten gehen in die Endplanung ein. (siehe auch 3. Umweltbericht)

2. Lärmschutz

Mit einer Lärmbelastung ist im Rahmen des Bikepark- Betriebes nicht zu rechnen, da die Fahrer einzeln die Streckenabfahrten nutzen. Einzig mit Gesprächen am Start- oder Zielpunkt (in der Ortslage Simonskall) in gängiger Lautstärke ist zu rechnen.

3. Parken

Parkflächen sind in ausreichender Zahl auf einem kreiseigenen Parkplatz an der K 36 gegenüber dem Ehrenfriedhof vorhanden. Eine sichere Erreichbarkeit des Startpodestes in einer kurzen Distanz ist über einen Weg zwischen Gymnasium und Sportplatz gegeben.

4. Pipeline

Die Streckenkorridore passieren die vor Ort vorhandene Gastrasse. Bereits im Vorfeld der Planungen wurden erste positive Gespräche mit der Betreibergesellschaft Open Grid Europe GmbH geführt. Die aktuellen Planunterlagen wurden bereits zur Vorabinformation den Ansprechpartnern zur Verfügung gestellt. Eine offizielle Beteiligung der Firma erfolgt über die Beteiligungsschritte im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 10. FNP- Änderung.

1.3. Planungsziel

Ziel der 10. FNP- Änderung ist es, die Voraussetzungen für die künftige Weiterentwicklung des „Bike Park“ zu schaffen und die touristische Inwertsetzung der Gesamtfläche mit Hochseilklettergarten und dem Erholungsort Simonskall nachhaltig zu stärken, siehe auch Abb. 3. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des geplanten „Bike Park“ *Waldfläche* dar. Diese Flächendarstellung bleibt im FNP erhalten. Diese Walddarstellung überlagernd wird eine *Zweckbestimmung Bike Park* ergänzt.

Eine Waldumwandlung im Sinne des Forstrechts ist daher nicht erforderlich, sondern der Wald bleibt wirtschaftlich genutzter Erholungswald.

1.4. Planungsalternativen

Im Rahmen der Standortfindung für den „Bike- Park“ wurden auch alternative Standorte gesucht und geprüft. In einer Potentialanalyse im Jahr 2008 wurden 4 verschiedene Standorte durch das Büro freiluftKonzepte analysiert:

- Kleinhau (Motocross- Strecke)
- Nideggen (Kurpark)
- Schmidt (Scheidbaum)
- Brück (Auf dem Lüpötz)

In der Sitzung des „Runden Tisches Eifel“ am 04.11.2008 wurde basierend auf den Ergebnissen des Gutachtens der Standort "Kurpark Nideggen" als beste und zu realisierende Option festgelegt. Der Rat der Stadt Nideggen hat sich in seiner Sitzung am 08.09.2010 jedoch gegen die Errichtung eines Mountainbike-Parcours im Kurpark ausgesprochen. Damit gab es keinen geeigneten Standort mehr.

Aus Reihen der lokalen MTB-Szene wurde an den Kreis Düren herangetragen, dass das Gelände zwischen Vossenack und Simonskall optimale Bedingungen erfüllt. Nach hausinterner Prüfung durch die Kreisverwaltung Düren konnte der Bereich als geeignet eingestuft und in den Förderantrag integriert werden.

Vorgaben sind hierbei:

- leichte Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Vorhandensein von Infrastruktur (Parkplätze / Toiletten / Gastronomie usw.)
- Möglichkeiten für MTB als Schulsport
- unterschiedliche Schwierigkeitsgrade der einzelnen Strecken bei einer ausreichenden Streckenlänge und -führung

Nach einer naturschutzfachlichen Ersteinschätzung konnte durch die Kreisverwaltung Düren festgestellt werden, dass das Vorhaben in der vorgegebenen Form in keinem anderen Bereich mit nennenswert geringeren Folgen für Natur und Landschaft hätte durchgeführt werden können, da in erster Linie Nadelwaldforste in einem ohnehin schon stark durch Besucherverkehr beanspruchten Waldbereich betroffen sind (dichtes vorhandenes Waldwegenetz und Wanderwegenetz).

Der Wald bleibt in der vorhandenen Struktur und Eigenschaft erhalten, der Charakter der Landschaft ändert sich nicht.

1.5. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 10. FNP- Änderung umfasst eine Fläche von ca. 11 ha.

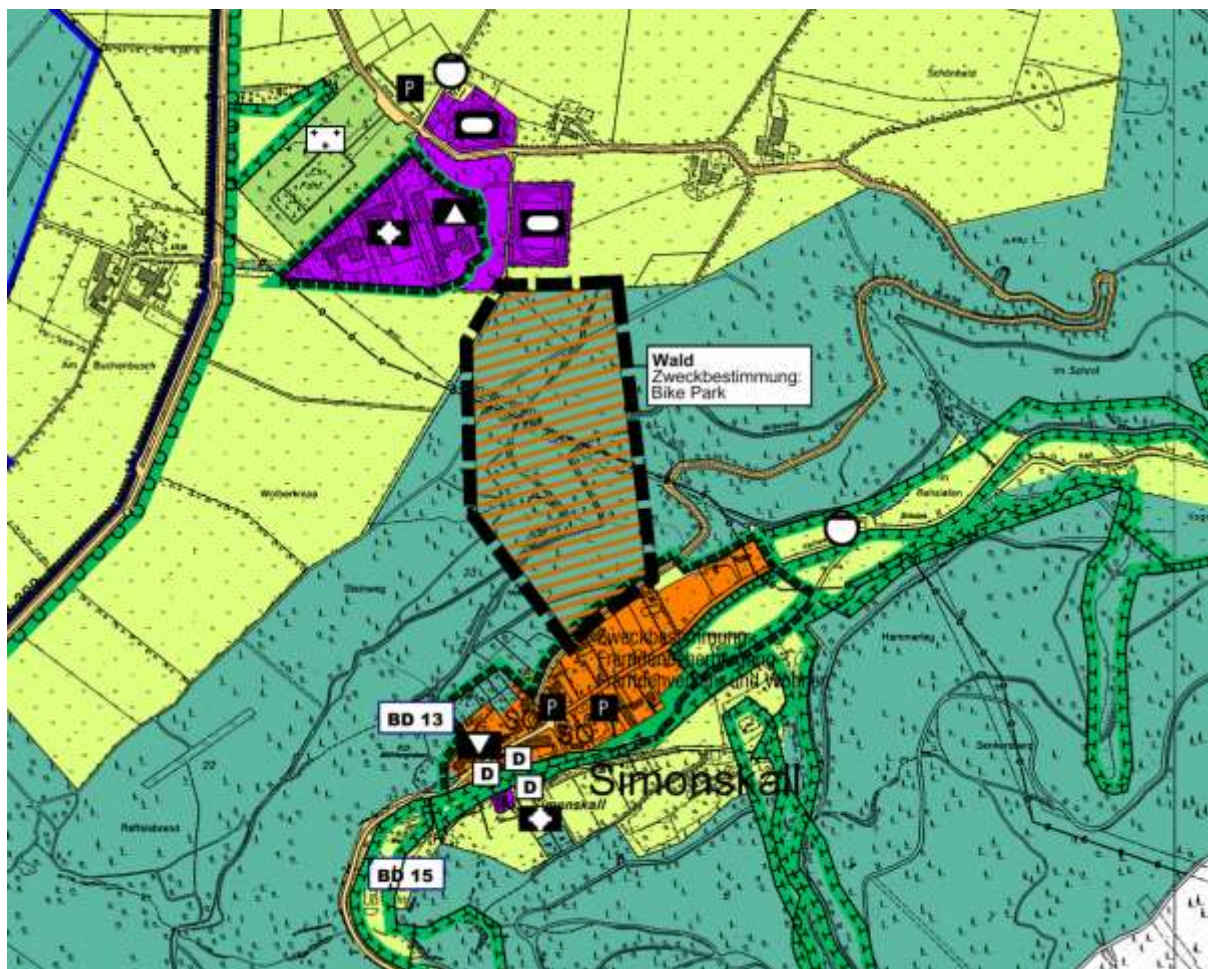


Abb. 5: Geltungsbereich 10. FNP- Änderung (ohne Maßstab)

2. Planungsvorgaben

2.1. Regionalplan

Der rechtswirksame Regionalplan (Teilabschnitt – Region Aachen) stellt den Bereich der 10. FNP- Änderung als „Waldbereich“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dar.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 10. FNP- Änderung wird durch eine Anfrage gemäß § 34 LPIG bei der Bezirksregierung Köln angefragt, ob die Planungen der Gemeinde Hürtgenwald den Zielen der Landesplanung entsprechen.

2.2. Landschaftsplanung

Das Plangebiet der 10. FNP- Änderung liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Hürtgenwald (2010) des Kreises Düren. Durch das Vorhaben Bike Park ist folgender besonders geschützter Teil von Natur und Landschaft betroffen:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Wälder der Kalltalhänge" Ziffer 2.2-6 „
- Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) „Hohlweg nördlich Simonskall“ gemäß Festsetzung Ziffer 2.4-6

Verbotsregelungen

Im Landschaftsschutzgebiet (LSG) sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen. So ist es unter anderem verboten, bauliche Anlagen zu errichten, Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen zu bauen, Schilder aufzustellen, Aufschüttungen vorzunehmen, Pflanzenbestände zu beschädigen, außerhalb von Wegen mit Fahrrädern zu fahren sowie Sportveranstaltungen außerhalb von befestigten Wegen und Plätzen durchzuführen.

Die gleichen Verbote sind im Übrigen auch im betroffenen LB festgesetzt.

Da oben genannte Verbote betroffen sind, ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

Eingriffsregelungen

Die Durchführung des Bauvorhabens stellt gemäß BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen. (Ersatzmaßnahmen).

2.3. Erschließung

Der „Bike Park“ wird über die B 399 und K 36 erschlossen. Weitere zusätzliche, separate Erschließungsanlagen sind nicht erforderlich. Parkflächen sind in ausreichender Zahl auf einem kreiseigenen Parkplatz an der K 36 gegenüber dem Ehrenfriedhof vorhanden. Eine sichere Erreichbarkeit des Startpodestes in einer kurzen Distanz ist über einen Weg zwischen Gymnasium und Sportplatz gegeben. Regelungen zur Erschließung innerhalb der 10. FNP- Änderung sind nicht erforderlich.

3. Umweltbericht

Für das Verfahren wird eine formale Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren bis zur öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplan- Entwurfes erarbeitet und mit den Fachbehörden abgestimmt.

3.1. Fachgutachten

Um die Belange des Landschaftsschutzes im Rahmen des Aufstellungsverfahrens angemessen berücksichtigen zu können wurden zu Beginn der Umweltprüfung bereits folgende Untersuchungen durchgeführt:

- | | |
|--|------------|
| ▪ Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe 1 | 07.05.2013 |
| ▪ Nachtrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe 1 | 05.09.2013 |
| ▪ Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe 1 | 30.07.2014 |
| ▪ Konfliktanalyse Wildkatze | 06.07.2014 |
| ▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan | 18.08.2014 |

Mit Ausnahme der Konfliktanalyse Wildkatze (Manfred Trinzen) wurden die Untersuchungen erarbeitet durch das „Büro für Ökologie und Landschaftsplanung“, Hartmut Fehr. Die Untersuchungen werden als Anlage dieser Begründung beigelegt. Nachfolgend werden die wesentlichen Aussagen der Untersuchungen dargestellt:

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Der landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt neben der direkten Beanspruchung durch die befahrenen Trails auch Störwirkungen (ca. 3m) in die Seitenräume, die auch Einfluss auf die räumliche Verteilung der vor Ort vorkommenden Tiere (Wildkatze, Rot-, Reh- und Muffelwild, Vögel) hervorgerufen werden. Der notwendige Ausgleich sollte in Form einer Beruhigung und natürlichen Entwicklung einer bisher als Wirtschaftswald genutzten Waldfläche erfolgen. Dies dient dann auch den durch den Bike Park gestörten Wildarten als Rückzugs- und Reproduktionsraum. Ergänzend sind für die Wildkatze im näheren Umfeld vier Bereiche als Wurfplatz herzurichten. Alternativ wäre ein Rückgriff auf das Ökokonto des Landesbetriebes Wald und Holz denkbar.

Nach Abschluss der Maßnahme ist dieser Wert nochmals zu überprüfen und die konkret festgestellten Eingriffsfolgen sind nach zu bilanzieren.

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgt eine Feintrassierung im Sinne der Eingriffsvermeidung/-minimierung. So wird vor Ort die jeweils am besten geeignete und mit den geringsten Eingriffen verbundene Trasse festgelegt. Bis zur endgültigen Bilanzierung muss eine Abstimmung hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen mit dem Forstamt erfolgen.

Artenschutzrechtliche Prüfung und Konfliktanalyse Konfliktanalyse zu Auswirkungen auf Wildkatzenpopulation

Die Vorgehensweise und die wesentlichen Erkenntnisse/Ergebnisse aus den vor genannten Untersuchungen werden nachfolgend kurz skizziert.

Im ersten Schritt wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 durchgeführt (2013). Diese Untersuchung hatte zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht für alle vorgeprüften Arten sicher auszuschließen waren. Dies galt vor allem für die Arten Wildkatze, Raufußkauz und Grauspecht, ferner Schwarzspecht, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Feldschwirl und Baumpieper.

Einige der für das Messtischblatt gemeldeten Fledermausarten befinden sich in einem schlechten oder ungünstigen Erhaltungszustand (Bechsteinfledermaus, kleiner und großer Abendsegler). Daher war im Frühjahr/Sommer 2014 zu überprüfen, ob es im Projektbereich Vorkommen dieser (und anderer) Fledermausarten gibt. Darüber hinaus fand eine gesonderte Untersuchung zur Wildkatze statt.

Die Ergebnisse der Untersuchung und der Artenschutzprüfung ergaben:

- **Vögel**

Zum Schutz brütender Vögel allgemein und der planungsrelevanten Brutvogelarten im Speziellen ist eine Bauzeitenregelung, ggf. unter fachgutachtlicher Begleitung notwendig. Darüber hinaus ergaben sich keine weiteren Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

Fazit:

Bis auf eine Bauzeitenregelung, ggf. kombiniert mit einer fachgutachterlichen Baubegleitung, gibt es keine zu definierenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für Vögel. Das Projekt Bike Park ist zulässig im Sinne des Artenschutzes.

- **Fledermäuse**

Bei der Kartierung der Fledermäuse wurden vier Arten erfasst: Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, (braunes) Langohr und Wasserfledermaus. Quartiere konnten im Trassenraum nicht nachgewiesen werden. Das Höhlenangebot der meisten nur mittelalten Laubbäume und der Nadelhölzer ist sehr gering. Der "beste Baumbestand" befindet sich westlich von Simonskall, deutlich außerhalb des Werkbereiches der hiesigen Maßnahmen.

Fazit:

Bis auf eine Bauzeitenregelung, ggf. kombiniert mit einer fachgutachterlichen Baubegleitung und ggf. notwendigen Fein Anpassungen der Streckenverläufe, gibt es keine zu definierenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse. Das Projekt ist zulässig im Sinne des Artenschutzes.

- **Wildkatze**

Für die Wildkatze wurden umfassende Maßnahmen empfohlen. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt des Baus sowie auf den Betrieb. Alljährlich ist vor Beginn des Fahrbetriebs im Frühjahr von einem Wildkatzenexperten eine einmalige, eintägige Begehung durchzuführen, um sicherzustellen, dass sich im Trassenverlauf kein Wurfplatz befindet. Ist dies der Fall, so ist dieser Streckenabschnitt in den ersten 14 Tagen für den Betrieb zu sperren, um der Wildkatze ein Ausweichen zu ermöglichen. Darüber hinaus empfiehlt der Fachgutachter, dass im störungsarmen Umfeld vier Stellen mit guter Eignung als Wurfplatz geschaffen werden (z.B. Holzstäbe). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist das Vorhaben verträglich im Sinne des Wildkatzenschutzes. Um Störungen im Zug des Baus zu vermeiden, empfiehlt der Fachgutachter, außerhalb der Wurf- und Aufzuchtzeiten (01.03.-31.08.) zu arbeiten. Nimmt man die Ranzzeit im (Januar) Februar dazu, läge der optimale Bauzeitpunkt im Sinne des Wildkatzenschutzes zwischen September und Dezember.

Fazit:

Nach Einschätzung des Gutachters (Manfred Trinzen, Juli 2014) ist zwar zu erwarten, dass der betroffene Bereich als Aufenthalts- und Reproduktionsraum aufgrund des hohen Störpotential nicht mehr geeignet ist, allerdings wirkt sich dies nicht populationsverschlechternd aus, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen und der Populationsverbund erhalten bleibt.

3.2. Befreiungen von den Verbotsvorschriften

Auf Basis der grundsätzlichen Ausführungen der Kreisverwaltung Düren zum Bauvorhaben Bike Park und nach Prüfung der bereitgestellten Planunterlagen lässt sich feststellen, dass von den o. g. Verbotsvorschriften eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 LG NRW erteilt werden kann.

Mit der geografischen Lage am Rande des Nationalparks nimmt der Handlungsdruck zu, im Nationalpark nicht zulässige Aktivitäten in den angrenzenden Bereichen durch eine gezielte Lenkung maßvoll und naturverträglich zu reglementieren.

Entscheidende Faktoren für eine Befreiung sind:

1. Dass die Anlage nach den vorgelegten Unterlagen nach Prüfung und Ausschluss bestimmter Varianten artenschutz- und schutzgebietsverträglich errichtet und betrieben werden kann.
2. Nach Einrichtung der Anlage eine Lenkung der Biker eintritt, die die Wahrscheinlichkeit von "illegalen" Befahrungen in schutzwürdigen Lebensräumen – nicht nur im betroffenen Waldbereich – erheblich verringert und
3. dadurch ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist.

Es ist keine weitere Schaffung von Infrastruktur erforderlich.

Die notwendigen Stellplätze und die sanitären Anlagen entlang der K 36 liegen im Eigentum des Kreises Düren und sind umfänglich nutzbar. Sie liegen gänzlich außerhalb des Areals des Bike-Parks entlang des öffentlichen Verkehrsraumes. Übersichtstafeln und Hinweisschilder werden im Zuge der intensiven ökologischen Baubegleitung verstandortet und soweit erforderlich wird eine ordnungsgemäße Genehmigung herbeigefügt

Sofern seitens des Betreibers künftig zusätzliche Maßnahmen angedacht sind, die eine Genehmigungspflicht auslösen, wird über den in Abstimmung befindlichen Projektvertrag sichergestellt, dass der Betreiber entsprechende Anträge zu stellen hat.

3.3. Auflagen, Bedingungen und Hinweise

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der Folgen des Baus und Betriebes des Bike Parks in der beantragten Form sind nach Auffassung der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) folgende Voraussetzungen insbesondere aus Sicht des Artenschutzes und zur Schonung der Schutzgüter unbedingt einzuhalten:

1. Der Fahrbetrieb ist auf konkrete Zeiträume zu beschränken, in den Wintermonaten ist der Fahrbetrieb einzustellen (z.B. Befahrung vom 01.04. bis 31.10.- analog Höhenerlebnispfad und Steganlage Todtenbruch)
2. Vermeidung/Minimierung von Erdingriffen bzw. Fundamentierungen oder Erdeinbauten innerhalb des LB 2.4.6 durch Brückenbauwerk oder Sprungelemente
3. Einhaltung der Bauzeit zwischen Oktober und März, wenn möglich nur bis Januar, da dann die Ranzzeit der Wildkatzen beginnt
4. Keine Verwendung von Zäunen, die eine Gefährdung für die Wildkatzen bedeuten bzw. die Zerschneidungswirkung erhöhen
5. Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung in jedem Schritt Planung und Umsetzung zur Sicherung der Eingriffsminimierung und artenschutzrechtlicher Feinheiten bei der

konkreten Trassenfixierung sowie bei der Errichtung der Bauwerke und der Erdbewegungen

6. Vor Beginn des Fahrbetriebes im Frühjahr ist von einem Wildkatzenexperten im Rahmen einer einmaligen, eintägigen Begehung festzustellen, ob sich innerhalb des Gebietes ein Wurfplatz befindet. Sollte dies der Fall sein, so ist der betroffene Streckenverlauf in den ersten 14 Tagen für den Betrieb zu sperren, um den Wildkatzen ein Ausweichen zu ermöglichen

7. Im näheren Umfeld der Anlage ist an geeigneten Stellen die Schaffung von 4 geeigneten Wurfplätzen für die Wildkatze z.B. durch Anlage von Holzpoltern oder Wurzelhöhlen (Zurückgekippte Wurzelteller bei Windwurf o. ä.) durchzuführen.

3.4. Prüfpflicht gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungs- Gesetz (UVPG)

Im Vorfeld der Planungen zum Bike Park wurde bereits geprüft, ob der geplante Bike Park durch seine Lage im Außenbereich (siehe 2.2 Landschaftsplanung, Seite 10) eine Prüfpflicht gemäß UVPG auslöst. Die Prüfung durch die Kreisverwaltung Düren hat folgendes Ergebnis:

1. In der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG wird ein Vorhaben in Form des geplanten "Bike-Park" nicht aufgeführt und kann in seiner spezifischen Ausführung auch keinem aufgeführten Vorhaben zugeordnet werden. Somit ist aus Sicht des Kreises Düren rein formal weder eine UVP noch eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

2. Gemäß § 2 des UVPG (Begriffsbestimmung) umfasst die UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf

- den Menschen incl. dessen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

und deren Wechselwirkungen

Im Rahmen der Projektentwicklung wurden folgende Gutachten erstellt:

- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Gutachten zur Wildkatze
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung
- Aussagen zur Bodenerosion

Zudem sind die umweltrelevanten Fachämter des Kreises Düren sowie das zuständige Regionalforstamt beteiligt worden und haben Ihre Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der Sitzungen des Kreisentwicklungsausschusses und des „Runden Tisches Eifel“ sind bereits die Politik, die Verbände, die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Kommunalvertreter informiert und beteiligt worden.

Der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung vom 01.10.2014 bereits einer Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes zugestimmt.

Die Erkenntnisse aus den o.g. Beteiligungen und Fachinformationen wurden in die Planung integriert und entsprechende Auflagen und Bestimmungen zur Minimierung der Störungen, der ökologischen Baubegleitung sowie der Nachbilanzierung der Eingriffsfolgen als Bestandteil der Baugenehmigung aufgenommen.

Fazit

Alle erforderlichen Belange wurden abgeprüft. Zwar ist die UVP-Pflicht nicht gegeben, eine Ermittlung und Berücksichtigung der umweltrelevanten Belange erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht dargestellt.

4. Hinweise

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Die Flächen des Höhenerlebnispfades einschließlich der Erschließungswege wurden bereits parallel zum Aufstellungsverfahren durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (Bezirksregierung Düsseldorf) nach Kampfstoffen abgesucht.

5. Anlagen

Folgende Untersuchungen wurden durchgeführt und werden der Begründung als Anlage beigelegt:

- Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe 1, Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Hartmut Fehr, 07.05.2013
- Nachtrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe 1, Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Hartmut Fehr, 05.09.2013
- Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe 2, Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Hartmut Fehr 30.07.2014
- Konfliktanalyse Wildkatze. Manfred Trinzen, 06.07.2014
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Hartmut Fehr, 18.08.2014

11.11.2014 fa